



Amtssigniert. SID2020052150130
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Grundverkehrsbehörde I. Instanz macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Ortsüblicher Preis/Bestandzins/Nutzungsentgelt: € 5.564,--

Gegenstand des Rechtsgeschäftes (Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungart):

Gst. Nr. 1704, KG 87110 Hart im Zillertal, EZ 83, GST-Fläche 6.222 m², Bauf. 67 m², Alpen 6.155 m²

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hart im Zillertal.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Grundverkehrsbehörde ihr Interesse am Erwerb des Grundstückes, das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung
 - sind die Voraussetzungen für die Interessenteneigenschaft im Sinn des § 2 Abs. 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - ist die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Entscheidung.

4. Einem Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a TGVG ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das Grundstück, an dessen Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem Grundstück nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses Grundstückes betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Erlor-Hoffer

An der Amtstafel der Gemeinde

angeschlagen am: 28.05.2020

abgenommen am: _____